

# Elektrizitätswerk Oberwössen eG

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

## Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2021

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis der Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen - Stand Sept. 2011 - folgende

Hochlastzeitfenster:

	<b>Frühling</b> März - Mai	<b>Sommer</b> Jun. - Aug.	<b>Herbst</b> Sep. - Nov.	<b>Winter</b> Dez. - Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung				16:45 - 19:45
Umsp. MS/NS				16:45 - 19:45
Niederspannung				16:30 - 19:45

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich an den Festlegungen der Bundesnetzagentur.